

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

- gilt auch für Kinder, die ab dem 01.07.2015 mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen sind -

Grundsätzliche Informationen zum Elterngeld

Jeder Elternteil stellt einen eigenen Antrag auf Zahlung von Elterngeld. In diesem Antrag muss er sich entscheiden, für welche Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden soll. Eine Änderung dieser Entscheidung ist möglich, sofern die bereits beantragten Monatsbeträge noch nicht ausbezahlt sind. Der Antrag kann maximal drei Monate rückwirkend gestellt werden.

A Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.
- e) ein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes in Höhe von 250.000 Euro für Alleinerziehende oder 500.000 Euro für beide Elterngeldberechtigte nicht übersteigt.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen,
- Antragsteller, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners* in den Haushalt aufgenommen haben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

In besonderen Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner* Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, sofern die berechtigte Person nach dem Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Hat der andere Elternteil oder eine andere Person ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, darf das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

Entsandte, Entwicklungshelfer und Missionare können einen Anspruch auf Elterngeld begründen.

Für EU/EWR-Angehörige sowie Angehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige gelten die o.g. Vorschriften analog, sofern sie ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder in Deutschland in einem mehr als geringfügigem Beschäftigungsverhältnis stehen. Andere Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat. Bei längeren Aufenthalten im Ausland ist ein Wohnsitz in Deutschland nur dann gegeben, wenn eine Wohnung für die Familie vorhanden ist, die beibehalten wird und regelmäßig benutzt werden kann. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs- oder Studienaufenthalte erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Besteht in Deutschland ein Wohnsitz und ein Elternteil hat ein Arbeitsverhältnis in einem EU/EWR-Staat, so ist der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ggf. ist der EU-Staat für die Zahlung einer Familienleistung zuständig, in dem ein Arbeitsverhältnis besteht.

Das Elterngeld wird im Regelfall nur für eigene Kinder gezahlt. Ein Kind ist stets das eigene Kind der Frau, die es geboren hat. Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Als eigene Kinder gelten auch adoptierte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich das Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Als Nachweis gilt die Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates des Kindes 30 Stunden nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder wenn als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

*Lebenspartnerschaften = gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Beginn des Leistungszeitraumes und somit zu Beginn des jeweiligen Lebensmonates des Kindes vorliegen. Ein tageweiser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nicht.

Eine **Ausnahme** hiervon bildet das Ausüben einer Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird immer die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im **jeweiligen Lebensmonat des Kindes** ermittelt. Liegt diese unter 30 Wochenstunden, besteht in diesem gesamten Lebensmonat ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Einkünfte, die ggf. auch noch tageweise aus einer vollen Erwerbstätigkeit erzielt wurden, werden bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Erwerbstätigkeit über 30 Stunden, besteht in diesem Lebensmonat kein Anspruch auf Elterngeld. Der Lebensmonat eines Kindes orientiert sich immer am Geburtstag eines Kindes. Ist das Kind z.B. am 15.07.2015 geboren, ist der erste Lebensmonat vom 15.07.2015 bis zum 14.08.2015.

Für Adoptivkinder tritt anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag, an dem das Kind mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurde. Anstelle des Lebensjahres gilt das Jahr nach der Adoption bzw. nach der Aufnahme in den Haushalt.

B Ermittlung des Bemessungszeitraumes

Der Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt des Kindes, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Hierbei können für unterschiedliche Einkommensarten unterschiedliche Bemessungszeiträume gelten:

Nichtselbständige Erwerbstätigkeit:

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Bei der Einkommensermittlung bleiben grundsätzlich Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld innerhalb der ersten 14 Lebensmonate eines weiteren Kindes bezogen wurde. Ebenfalls können Monate unberücksichtigt bleiben, in denen eine Einkommensminderung aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch Ableistung von Wehr- oder Zivildienst eingetreten ist. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate in die Einkommensermittlung einbezogen.

Auf die Anwendung dieser Regelung kann ausdrücklich verzichtet werden, sofern sich diese nachteilig auswirkt. Das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist durch Vorlage der jeweiligen monatlichen Gehaltsbescheinigungen nachzuweisen.

Selbständige Erwerbstätigkeit:

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (hierzu zählen auch Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind je nach Art der Erwerbstätigkeit der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Dies in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. (Bitte beachten Sie, dass Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und damit zu den selbständigen Einkünften zählen).

Sofern in diesem Zeitraum Mutterschaftsgeld oder Elterngeld innerhalb der ersten 14 Lebensmonate eines weiteren Kindes bezogen wurde oder eine Einkommensminderung ist aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch Ableistung von Wehr- oder Zivildienst eingetreten, werden **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die vor diesem Ereignis liegen, zugrunde gelegt.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist durch Vorlage des jeweiligen Steuerbescheides nachzuweisen.

Mischeinkünfte:

Hatten Sie entweder im Zwölf-Monat-Zeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als auch Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (siehe selbständige Erwerbstätigkeit).

C Einkommensgrundlage

Berücksichtigt werden steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

Bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Gewinn.

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind dies die laufenden steuerpflichtigen monatlichen Einkünfte. Hierzu zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte, sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden.

Steuerfreie Einnahmen sowie solche, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z. B. Weihnachtsgeld, einmalige Prämien etc), bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden.

D Leistungsarten und Bezugsdauer

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen:

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen und diese miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld auf Ihre ganz persönliche Situation zuschneiden.

Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonates Ihres Kindes beziehen, wenn Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Ein Elternteil kann Basiselterngeld mindestens für zwei, längstens für zwölf Monate beziehen. Ein Anspruch auf zwei weitere (Partner-) Monate besteht nur dann, wenn bei mindestens einem Elternteil für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit eintritt.

Die Eltern können sich die zustehenden 12 oder 14 Elterngeld-Monate flexibel untereinander aufteilen.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge - zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Monate, in denen ein Elternteil Leistungen bezieht, die in vollem Umfang auf das Elterngeld anzurechnen sind, (Mutterschaftsgeld, beamtenrechtliche Bezüge) gelten als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies gilt auch dann, wenn anzurechnende Leistungen nur an einzelnen Tagen eines Lebensmonates bezogen werden.

Beispiel: Kind ist geboren am 10.07.2015
Kindesmutter bezieht Mutterschaftsgeld nach der Geburt vom 10.07.2015 bis 15.09.2015
Die Kindesmutter hat aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld in drei Lebensmonaten bereits für drei volle Monate Basiselterngeld bezogen. Bei einem Gesamtanspruch von 14 Monaten Basiselterngeld stehen dem Kindesvater als alleinigem Antragsteller noch 11 Monate Basiselterngeld zu.
Bei einem Gesamtanspruch von 12 Monaten stehen diesem nur noch 9 Monate Basiselterngeld zu.

Ein Elternteil kann ausnahmsweise Basiselterngeld für 14 Monate beziehen, wenn eine Einkommensminderung für mindestens zwei Monate eintritt und

- wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 und 2 EStG vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt oder
- wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod unmöglich ist oder
- wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.

Die Voraussetzungen für den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 und 2 EStG** liegen vor, wenn eine Person alleinstehend ist und mit einem Kind, für das ein Freibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, in einem Haushalt lebt und mit keiner anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können Eltern in Anspruch nehmen, die das Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate.

Das Elterngeld Plus beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, welches auf der Grundlage des Einkommens aus dem Bemessungszeitraum ermittelt wird.

Elterngeld Plus ist insbesondere auf die Eltern ausgerichtet, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten. Aber auch Eltern, die während des Elterngeldbezuges nicht erwerbstätig sind, können das Elterngeld Plus beziehen.

Bitte beachten Sie, dass Monate, in denen anzurechnende Leistungen wie Mutterschaftsgeld, beamtenrechtliche Bezüge oder ausländisches Elterngeld anzurechnen sind, als Basiselterngeldmonate gelten und daher nicht in Elterngeld Plus Monate umgewandelt werden können.

Beispiel 1: 12 Basiselterngeldmonate = 24 Elterngeld Plus Monate oder
14 Basiselterngeldmonate = 28 Elterngeld Plus Monate

Beispiel 2: Kind geboren am 15.07.2015, Mutterschaftsgeld wird bezogen bis zum 10.10.2015
3 Basiselterngeldmonate können aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges nicht in Elterngeld Plus Monate umgewandelt werden. Bei zwölf zustehenden Basiselterngeldmonaten stehen noch 9 Monate für die Umwandlung in Elterngeld Plus Monate zur Verfügung.

Partnerschaftsbonus

Entscheiden sich die Eltern zeitgleich, eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuüben, erhalten sie jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate.

Voraussetzung hierfür ist, dass beide Eltern gleichzeitig in mindestens vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.

Hierbei können die Eltern frei entscheiden, wann der Partnerschaftsbonus im Rahmen des Elterngeldbezugszeitraumes in Anspruch genommen werden soll.

Auch Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen und vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie:

Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus können Sie auch nach dem 15. Lebensmonat des Kindes beziehen. Ab diesem Monat kann der Bezug nur noch ohne Unterbrechung von zumindest einem Elternteil in aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus finden Sie unter www.elterngeld-plus.de

E Höhe des Elterngeldes und Berechnung

E.1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

E.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurden vor Geburt des Kindes Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 67% des maßgeblichen **Elterngeld-Netto-Einkommens** gezahlt. Liegt das ermittelte durchschnittliche Elterngeld-Netto-Einkommen unter 1.000 € erhöht sich der Prozentsatz von 67 % bis auf maximal 100 %. Sofern es über dem Betrag von 1.200 € liegt, verringert sich der Prozentsatz von 67% auf bis zu 65% (siehe E. 3). Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann das Elterngeld bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich gezahlt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist bzw. keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt. Mindestens wird das Elterngeld in Höhe von 300 € gezahlt.

Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

1. Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige laufende Bruttolohn aus dem maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt. Einmalzahlungen sowie steuerfreie Einkommensbestandteile bleiben hierbei unberücksichtigt. Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. (siehe *Steuerermittlung*)

Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war. (siehe *Ermittlung der Sozialabgaben*)

Hat die berechnete Person entweder im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbständiger Arbeit erzielt, gilt als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit nicht der Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt sondern der Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt wird (siehe 2.).

2. Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat. In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt oder auf Antrag das Jahr zuvor (siehe Abschnitt B). Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (siehe Steuerermittlung). Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war (siehe Ermittlung der Abzüge von Sozialabgaben).

Steuerermittlung

Steuerermittlung = Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.

Beim Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden diese Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen. Hierbei sind die Angaben aus dem letzten Monat des Bemessungszeitraumes maßgeblich. Sofern sich diese geändert haben, gelten die Abzugsmerkmale, die überwiegend im Bemessungszeitraum vorgelegen haben.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gelten die Angaben aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Hier wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt.

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk).

Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur dann, wenn die berechnete Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

E.3

1. Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz von 67% angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

2. Elterngeld bei Einkommen über 1.200 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, wird der Prozentsatz von 67% gemindert. Der Prozentsatz sinkt dann für jeden 2. Euro, der den Betrag von 1.200 € übersteigt, um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65%. Beispielsweise wird der Prozentsatz bei einem durchschnittlichen Einkommen von 1.230 € von 67% auf 65,5% abgesenkt. Ab einem durchschnittlichen Einkommen von 1.240 € beträgt der Prozentsatz jeweils 65%.

E.4 Geschwisterbonus

Bei Antragstellern, die mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben, erhöht sich das zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro. Hierbei muss es sich um eigene, adoptierte oder um Kinder des Ehepartners, mit dem der/die Berechnete in einem Haushalt lebt, handeln. Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden oder für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In diesem Fall legen Sie dem Antrag bitte eine Kopie des Bescheides über die Feststellung der Behinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch IX bei. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

E.5 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Zusätzlich wird für jedes weitere Mehrlingskind ein Zuschlag in Höhe von monatlich 300 € gezahlt.

Beispiel: Elterngeldanspruch bei Zwillingen

Ermittelter Elterngeldanspruch: 900 €

Der monatliche Elterngeldanspruch beträgt einmalig 900 € + 300 € Mehrlingszuschlag = 1.200 €

E.6 Elterngeld bei gleichzeitigem Ausüben einer zulässigen Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges bzw. bei Gewinnerzielung

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommens (höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens aus der zulässigen Erwerbstätigkeit errechnet. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum. Dies gilt auch, wenn Gewinn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Die Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Elterngeld nicht aus, wenn die Wochenstundenarbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates 30 Stunden nicht überschreitet (siehe Ausführungen unter A). Wird an einzelnen Tagen im Lebensmonat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder Jahresurlaub in Anspruch genommen und somit Einkommen in diesem Lebensmonat des Kindes erzielt, so ist dieses Einkommen im Rahmen der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über 30 Stunden, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld in diesem Lebensmonat.

Entscheiden Sie sich sowohl für den Bezug von Basiselterngeld als auch für den Bezug von Elterngeld Plus Monaten und üben während dieser Zeiten eine Erwerbstätigkeit aus bzw. erzielen Gewinn, wird der Elterngeldanspruch für die Basiselterngeldmonate und für die Elterngeld-Plus Monate getrennt voneinander berechnet.

Wichtiger Hinweis:

Eltern, die das Elterngeld nicht bereits ab Geburt des Kindes, sondern ab einem späteren Zeitpunkt beziehen möchten, achten bitte darauf, dass die Elternzeit möglichst immer mit dem Beginn des Lebensmonats des Kindes beginnt und erst zum Ende eines Lebensmonats beendet wird. Ist das Kind an einem 10. des Monats geboren, sollte die Elternzeit an einem 10. des Monats begonnen und am 9. eines Monats (zum Ende eines Lebensmonats) beendet werden. Nur so kann eine Anrechnung von Erwerbseinkommen vermieden werden.

E.7 Anrechnung von Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbotens ab der Geburt zustehen. Auch vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit die Zahlung von Elterngeld aus.

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten) bezieht, wird diese Leistung auf das den 300 Euro übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Falls Sie sich für das Elterngeld Plus entscheiden, beträgt der anrechnungsfreie Betrag 150 € pro Monat.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind z.B. Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstauffällenschädigung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

E.8 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen bis zu einem Betrag von monatlich 300 € nicht angerechnet. Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z.B. Leistungen der Jugendhilfe).

Das Elterngeld wird auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Grundsicherungsleistung) und den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes vollständig angerechnet.

Ausnahme:

Wurde in dem maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 € durch die zuständige Elterngeldstelle für diese Leistungen festgesetzt werden.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen beträgt 100 €. Von dem möglichen Freibetrag von 300 € werden 100 € nicht auf den ALG-Anspruch angerechnet.